mann in Hohenstein : Ernstthal, Gewährung einer Ent= | schäbigung für Berlegung einer Straße betr.

Präfident: Bur Schlußberathung auf eine Tages: ordnung.

Für die heutige Sitzung haben sich entschuldigt die Herren Abgg. Harter, Steiger, Dr. Schober und Zeidler.

Wir treten in die Tagesordnung ein: "Schluß= berathung über den schriftlichen Bericht der Gesetzgebungsdeputation über den mittels Königl. Dekrets Nr. 26 vorgelegten Gesetzentwurf, die Zwangserziehung Minderjähriger betreffend." (Drucksache Nr. 233.)

Berichterstatter Herr Abg. Dr. Rühlmorgen.

Ich eröffne zunächst die Debatte zu § 1. Der Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Abg. Dr. Kühlmorgen: Meine Herren! Der Bericht ist Ihnen bereits vor einigen Tagen zus gegangen, und Sie werden daher Gelegenheit gehabt und genommen haben, ihn einer Durchsicht zu unters werfen.

Ich habe zu dem Berichte jett nur noch zu bemerken, daß es die Deputation nicht für angezeigt gehalten hat, dem Berichte eine Gegenüberstellung des Gesetzentwurfes und des Gesetzentwurfes nach den Beschlüffen, wie sie die Deputation gesaßt hat, anzusügen. Sie glaubte, daß das nicht unbedingt nothwendig sei. Sie glaubt auch, daß es erforderlich sei, unnöthige Drucktosten zu versmeiden.

Ferner habe ich noch zu erwähnen, daß eine Anzahl Petitionen noch während der Fertigstellung des Berichtes eingegangen sind. Die ganzen Petitionen liegen hier zur Einsichtnahme für die Rammermitglieder vor, und ich werde mir dann erlauben, noch den Antrag, den die Deputation auf Seite 38 gestellt hat, nach der Richtung zu ergänzen, daß sich dieser Antrag auch auf die später eingegangenen Petitionen zu erstrecken habe.

Präfident: Das Wort hat Herr Abg. Leupold.

Abg. Leupold: Meine hochgeehrten Herren! Bereits bei ber allgemeinen Vorberathung des Königl. Defrets Nr. 26 in der Sitzung des hohen Hauses vom 5. Februar habe ich bei im allgemeinen wohlwollender Beurtheilung des vorgelegten Gesetzentwurfes doch mit meinen Bedenken gegen gewisse Grundprinzipien desselben nicht zurückzehalten. Wie Sie aus der Anlage zu dem außerzordentlich umfänglichen und sehr dankenswerthen Berichte des Herrn Berichterstatters ersehen, hatten sich meine Bedenken zu gewissen Vorschlägen, verdichtet, die auf

Seite 38 unter A zusammengestellt find. Als Grundton biefer Bebenken hatte ich bereits in ber Sigung vom 5. Februar bezeichnet, bag es mir gegenüber ben Berhältniffen, wie fich bie Fürsorgeerziehung thatsächlich in ben großen Stäbten bes Lanbes geftaltet hat, nicht angezeigt erscheint, dieselbe nunmehr auf die veränderte Grundlage zu ftellen, bag bie Ortsarmenverbande mit ber Fürsorgeerziehung finanziell und materiell nichts mehr zu thun haben follten. Meine Berren! Ich hatte die Ehre, Ihnen bamals die Berhältniffe barzulegen, wie fie fich in ben großen Stäbten in Bezug auf bie Fürsorgeerziehung geftaltet haben, welche im allgemeinen als burchaus befriedigend bezeichnet werden fonnen, und baß auch für bie großen Stäbte gegenüber ber Ginführung des Bürgerlichen Gesethuches für bas Deutsche Reich an und für fich feine Beranlaffung beftanben hatte, bier gefetgeberisch einzugreifen. Ich gebe gu, daß fich gewiffe Unebenheiten vielleicht burch bie abweichende Spruch= praxis bes Bundesamtes für Heimathswesen in Bezug auf die Charafterifirung der Roften der Fürforgeerziehung als Armenunterftützung bemerkbar gemacht haben. Diese Judikatur weicht von ber bes Königl. Minifteriums bes Innern insofern ab, als die Roften ber Fürforgeerziehung als Armenunterstützung seitens bes Bunbesamtes nicht anerkannt worden find. Diese Thatsache beruht im Befentlichen nur auf Lücken bes allgemeinen Boltsichulgesetzes insofern, als bort nicht ausbrücklich bie Roften ber Fürsorgeerziehung als Armenunterstützung charakterifirt und nicht ausbrücklich ben Ortsarmenverbänden auferlegt find. Es hatte alfo, um biefe Unebenheit zu beseitigen, nach meinem Dafürhalten nur einer ent= sprechenden Abanderung des Volksschulgesetzes burch einen Nachtrag zu bemfelben bedurft. Die hohe Rönigl. Staatsregierung hat bavon abgeseben, bas zu thun, unb zwar wohl hauptsächlich mit Rücksicht auf die Erwägung, daß verschiedene hervorragende beutsche Bundesftaaten, barunter Preußen, ben besonderen Weg in ihren Fürforgeerziehungsgeseten gegangen find, die Roften der Fürforge= erziehung eben nicht mehr als Armenunterstützung zu bezeichnen. Es entspricht das ben fortgeschrittenen Anschauungen über bie Würbe bes Staatsbürgers gegenüber bem Gefete. Es ift nur ichabe, bag biefe Unschauungen nicht immer ben thatsächlichen Berhältniffen insofern entsprechen, als es an ber Bethätigung biefer Bürde sehr viele Erziehungspflichtige, wie wir aus der Statistit, die dem Berichte Seite 3 beigefügt ift, erseben haben, bedauerlicherweise fehlen laffen.

Wenn das Gesetz so, wie es vorliegt, zum Gesetze erhoben wird, so wird daraus für die einzelnen Orts= armenverbände die in rechtlicher und finanzieller Be-